

## Beglaubigte Abschrift

III-3 StVK 350/23 (75 Js 652/20  
StA Essen)



## Landgericht Arnsberg

### Beschluss

In der Strafvollstreckungssache

betreffend Herr [REDACTED],  
geboren am [REDACTED],  
zuletzt unbekanntes Aufenthalts,  
zurzeit im LWL-Klinik Schloß Haldem,

Verteidiger: Rechtsanwalt Dennis Schuchna,  
Alfredstraße 68-72, 45130 Essen,

hat das Landgericht als Strafvollstreckungskammer Arnsberg

durch die Richterin Adams als Einzelrichterin

am 15.09.2023

beschlossen:

**Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt aus dem Urteil des Landgerichts Essen vom 09.08.2021 (Az. 51 KlS-75 Js 652/20-11/20) ist weiter zu vollstrecken.**

**Die Vollstreckung des Strafrestes aus dem Urteil des Landgerichts Essen vom 09.08.2021 (Az. 51 KlS-75 Js 652/20-11/20) wird nicht zur Bewährung ausgesetzt.**

### Gründe

I.

Der Untergebrachte ist durch das im Tenor genannte Urteil des Landgerichts Essen wegen Wohnungseinbruchsdiebstahls in drei Fällen, Diebstahls in 19 Fällen sowie Computerbetrugs in drei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren

verurteilt worden. Ferner ist seine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet worden, die seit dem 27.09.2021 vollzogen wird, zunächst in der LWL-Klinik Schloss Haldem, seit dem 20.12.2021 in der LWL-Klinik Marsberg und seit dem 09.08.2023 wiederum in der LWL-Klinik Schloß Haldem.

Die Maßregelhöchstfrist ist auf den 22.06.2026 datiert. Der Halbstrafentersin ist auf den 20.08.2023, der 2/3-Termin auf den 20.06.2024 notiert.

Zuletzt hat das Landgericht Arnsberg mit Beschluss vom 13.03.2023 die Fortdauer der Unterbringung angeordnet. Die Frist zur Überprüfung des Untergebrachten gemäß § 67e StGB lief damit am 13.09.2023 ab. Der Kammer obliegt vor diesem Hintergrund die Überprüfung des Untergebrachten gemäß § 67d StGB. Vor dem Hintergrund das die Stellungnahme der LWL-Klinik erst am 23.08.2023 einging und ein Anhörungstermin aufgrund Terminkollisionen des Verteidigers nicht vor dem 15.09.2023 möglich war, konnte die Entscheidung erst zum hiesigen Zeitpunkt erfolgen.

Im Rahmen des aktuellen Überprüfungsverfahrens nach § 67e Abs. 2 StGB empfiehlt die LWL-Klinik Marsberg mit Stellungnahme vom 04.08.2023 die Erledigung der Maßregelunterbringung. Die LWL-Maßregelvollzugsklinik Schloß Haldem schließt sich in der Stellungnahme vom 30.08.2023 dieser Empfehlung an. Die Staatsanwaltschaft Essen beantragte unter dem 14.08.2023, die Erledigung der Maßregel anzuordnen.

Der Untergebrachte wurde am 15.09.2023 in Beisein seines Verteidigers persönlich im Rahmen einer Videokonferenz angehört. Hinsichtlich des Inhalts der Anhörung wird auf den Anhörungsvermerk verwiesen.

## II.

Eine Erledigung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 67 d Abs. 5 S. 1 StGB kommt aus Sicht der Kammer derzeit noch nicht in Betracht.

Eine Erledigung ist nur dann auszusprechen, wenn die Voraussetzungen des § 64 S. 2 StGB nicht mehr vorliegen, das heißt, wenn keine hinreichend konkrete Aussicht mehr besteht, den Untergebrachten durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf ihren Hang zurückgehen. Um dies festzustellen, ist eine

Prognose auf zuverlässiger Erkenntnisgrundlage erforderlich, dass der Zweck der Maßregel aller Voraussicht nach nicht mehr erreicht werden kann (OLG Hamm, Beschluss vom 03.01.2008 – 3 Ws 707-709/07; OLG Braunschweig, Beschluss vom 09.08.2012, Ws 231/12; OLG Koblenz, Beschluss vom 28.01.2016 – 2 Ws 22/16). Bei der Prognoseentscheidung muss der Gesamtverlauf der bisherigen Maßregelvollstreckung berücksichtigt werden. Dabei ist entscheidend, ob bei der gebotenen Gesamtschau des bisherigen Behandlungsverlaufs eine mit therapeutischen Mitteln des Maßregelvollzugs nicht mehr aufbrechbare Behandlungsunwilligkeit oder Behandlungsunfähigkeit des Untergebrachten vorliegt, namentlich eine realistische Chance auf das Erreichen des Maßregelzwecks begründet werden kann (OLG Braunschweig, Beschluss vom 07.01.2016 – 1 Ws 337/15). Eine (mögliche) Krise der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt vermag die Beendigung dieser Maßregel nicht ohne weiteres zu rechtfertigen. Eine Erledigung der Maßregel kommt aber dann in Betracht, wenn zwar die Gefährlichkeit des Untergebrachten fortbesteht, jedoch seine Weiterbehandlung in der Entziehungsanstalt nicht mehr sinnvoll erscheint, etwa, wenn sich jegliche Weiterbehandlung im Maßregelvollzug als aussichtslos erweist (MüKo, StGB, 4. Aufl. 2020, § 67 Rn. 150). Nicht jedes Risiko, dass in einer Entziehungsanstalt ein nachhaltiger Behandlungserfolg nicht erzielt wird, bedeutet zugleich, dass keine hinreichend konkrete Erfolgsaussicht im Sinne des § 64 S. 2 StGB besteht. Allein das Vorliegen gewichtiger prognoseungünstiger Faktoren (ungeklärter Aufenthaltsstatus, fehlende Arbeitserlaubnis, nicht vorhandener sozialer Empfangsraum, prekäre Wohnsituation vor der Inhaftierung), die gegen einen mehr als nur kurzfristigen Behandlungserfolg sprechen, sind allein betrachtet nicht ausreichend, das Bestehen einer Erfolgsaussicht zu verneinen. Vielmehr ist eine Gewichtung vorzunehmen, in welche auch die möglichen prognosegünstigen Faktoren (Therapiebereitschaft, keine vorausgegangenen erfolglosen Therapieversuche, „relativ gute“ Deutschkenntnisse) einzubeziehen sind (BGH, Beschluss v. 22.03.2017 – 3 StR 38/17).

Hiervon ausgehend, kann die Kammer unter Berücksichtigung des Lebenswegs des Untergebrachten, des bisherigen Therapieverlaufs und insbesondere des Ergebnisses der persönlichen Anhörung noch nicht abschließend feststellen, dass der Zweck der Maßregel dauerhaft nicht mehr erreichbar ist.

1.

So legt das LWL-Klinikum Marsberg in der aktuellen Stellungnahme zwar dar, dass der Zweck der Maßregel nicht mehr zu erreichen sei. Die zuvor berichtete

Behandlungs- und Veränderungsbereitschaft sei im Sinne einer Formalanpassung zu werten. Trotz wiederholter Interventionen und Behandlungsvereinbarungen sei es zu keiner nachhaltigen und dauernden Problemeinsicht gekommen. Der Untergebrachte habe die Behandlungspläne für den geltenden Zeitraum zwar eingehalten, die dort erarbeiteten Ziele dann aber nicht selbstständig weiterverfolgt. Eine tiefere Problemeinsicht sei nicht gegeben. Der Untergebrachte zeige manipulativ-dissoziale Verhaltensweisen, sodass auch eine therapeutische Arbeitsbeziehung nur oberflächlich entstehen könne.

Das Gericht verkennt so nicht, dass nach dem zweijährigen Therapieverlauf noch keine hinreichenden Fortschritte erarbeitet werden konnten und es insofern an konstanter Veränderungsbereitschaft des Untergebrachten fehlen dürfte.

Andererseits lässt der Untergebrachte durch die Verteidigung vortragen, dass es einem Bruch im Therapieverlauf gegeben habe, die auf zwei Faktoren zu stützen sind. Hierzu wird vorgetragen, dass aufgrund persönlicher Umstände der Wunsch auf Verlegung groß gewesen sei und auch ein Therapeutenwechsel stattgefunden habe, den der Untergebrachte nicht als gut empfunden habe.

Vor diesem Hintergrund kann – auch unter Berücksichtigung des gesamten Therapieerfolgs – zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht davon ausgegangen werden, dass der Therapieerfolg dauerhaft nicht mehr erreichbar ist - zumal bis zum Erreichen der Maßregelhöchstfrist noch mehr als anderthalb Jahre zur Verfügung stehen. Es ist nicht auszuschließen, dass sich der Untergebrachte vorübergehend in einer Krise befunden hat, die nun – auch nach Verlegung in eine andere Klinik – begegnet werden kann.

Der Untergebrachte hat so auch selbst in der Anhörung zum Ausdruck gebracht, dass er die Therapie weitermachen will. Inwieweit er dabei ehrlich war, und ob er nachhaltig in der Lage ist, sich auf die Therapiemaßnahmen aufgrund intrinsischer Motivation einzulassen, kann die Kammer nicht abschließend beurteilen. Letztlich hat die Klinik Schloß Haldem – gleichwohl sie sich der Empfehlung der Klinik in Marsberg anschließt – auch berichtet, dass es dem Untergebrachten nach Verlegung problemlos gelang sich in die Stationsgemeinschaft in Schloß Haldem zu integrieren. Er habe sich zudem um einen steten Kontakt und eine Teilnahme an den Behandlungsangeboten der Aufnahmestation bemüht gezeigt.

Aufgrund dieses aktuellen Verlaufs bleibt es abzuwarten, ob sich der Untergebrachte auf die Therapieangebote in der Klinik Schloß Haldem mehr einlassen und hier eine neue Therapiemotivation aufzeigen kann. Ihm wird insofern eine Chance eingeräumt seine Therapie- und Veränderungsmotivation nochmals unter Beweis zu stellen.

Sollte sich auch nach Verlegung des Untergebrachten zeigen, dass er eine konstante und langfristige Veränderungsmotivation nicht aufzeigt, kann eine Entscheidung der hiesigen Kammer, die eine Erledigung der Maßregel zur Folge haben kann, auch vor Ablauf der Überprüfungsfrist erfolgen.

2.

Die therapeutische Behandlung ist nach dem vorgenannten Bericht zum aktuellen Überprüfungszeitpunkt noch nicht so weit vorangeschritten, dass dem Untergebrachten eine positive Sozial- und Legalprognose gestellt werden kann.

Der Untergebrachte verfüge über keine abgeschlossene Schul- und Berufsausbildung. Er habe zudem eine erhebliche Lese- und Rechtschreibschwäche. Eine adäquate Tagesstruktur habe bisher nicht geschafft werden können. Ein sozialer Empfangsraum bestehe zwar in Form der Familie. Dies habe den Untergebrachten in der Vergangenheit aber auch zu der Begehung der anlassbezogenen Taten nicht abhalten können.

3.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

Adams

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Arnsberg

